



Dokumentation auf der Baustelle: Pflichten, Prüffristen, Nachweise

Auf der Baustelle entstehen jeden Tag Tatsachen, die Monate später über Geld, Haftung und Sicherheit entscheiden. Dieses Whitepaper trennt, was Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften ausdrücklich verlangen, von dem, was als Beweis sinnvoll ist – mit Fristen und Fundstellen.

KERNAUSSAGEN

- **Bautagebuch:** Die HOAI nennt die „Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch)“ als Grundleistung der Objektüberwachung [1] – also des Planers. Für den ausführenden Betrieb ist das eigene Tagebuch vor allem Beweismittel.
- **Arbeitsschutz:** Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren [5][8]; Unterweisungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden und dokumentiert werden [7].
- **Prüfungen:** Arbeitsmittel, die schädigenden Einflüssen ausgesetzt sind, sind wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person zu prüfen; das Ergebnis ist aufzuzeichnen und bei wechselnden Einsatzorten vor Ort nachzuweisen [9]. Für Krane und Fahrzeuge gilt: mindestens jährlich [10][12].
- **Arbeitszeit:** Im Baugewerbe sind Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit binnen sieben Tagen aufzuzeichnen und zwei Jahre aufzubewahren [16][17].
- **Aufbewahrung:** Rechnungen acht Jahre [19]; Mängelansprüche bei Bauwerken verjähren in fünf Jahren ab Abnahme [4] – so lange sollten Nachweise greifbar bleiben.

Keine Rechts- oder Steuerberatung. Dieses Whitepaper fasst öffentlich zugängliche Vorschriften zusammen und ersetzt keine Beratung im Einzelfall.

1. Drei Gründe, etwas aufzuschreiben

Dokumentation auf der Baustelle dient drei verschiedenen Zwecken, die oft vermischt werden. Erstens dem **Schutz von Menschen**: Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung und Prüfungen sollen Unfälle verhindern, die Aufzeichnung macht das überprüfbar. Zweitens dem **Beweis**: Wer was wann geleistet, angeordnet, behindert oder abgenommen hat, lässt sich später nur mit zeitnahen Aufzeichnungen belegen. Drittens der **Abrechnung**: Stunden, Material und Geräteeinsatz sind die Grundlage jeder prüffähigen Rechnung.

Für den ersten Zweck gibt es ausdrückliche Pflichten mit Fristen. Für den zweiten gibt es meist keine Pflicht, aber ein hohes Eigeninteresse. Die folgenden Abschnitte halten beides auseinander.

2. Bauablauf: Bautagebuch und Tagesbericht

Eine allgemeine gesetzliche Pflicht des ausführenden Unternehmens, ein Bautagebuch zu führen, enthalten die hier ausgewerteten Vorschriften nicht. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure führt die „Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch)“ als Grundleistung der Leistungsphase 8, Objektüberwachung [1] – sie trifft den Planer, der sie schuldet, wenn sie vereinbart ist. In Bauverträgen wird ein Tagesbericht des Unternehmers häufig zusätzlich vereinbart; dann ist er Vertragspflicht.

Auch ohne Vereinbarung lohnt der eigene Tagesbericht. Bewährt haben sich wenige feste Angaben je Baustelle und Tag:

- Datum, Wetter und Temperatur, soweit sie die Arbeit beeinflussen
- anwesende Mitarbeiter und Nachunternehmer mit Stunden
- ausgeführte Leistungen, eingesetzte Geräte, verbrauchtes und geliefertes Material
- Behinderungen, Wartezeiten, fehlende Vorleistungen oder Pläne
- Anordnungen und Absprachen mit Bauherr, Planer oder anderen Gewerken
- besondere Vorkommnisse: Schäden, Unfälle, Beinaheunfälle, Besuche von Behörden
- Fotos mit Datum zu allem, was später verdeckt ist

Ein Tagesbericht ist so viel wert wie sein Zeitstempel. Was am selben Tag festgehalten und danach nicht mehr verändert wurde, überzeugt. Was Wochen später aus dem Gedächtnis nachgetragen wird, überzeugt selten.

3. Abnahme, Mängel, Schlussrechnung

Die Abnahme ist der wichtigste Stichtag eines Bauvertrags. Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen; wegen unwesentlicher Mängel darf er die Abnahme nicht verweigern [2]. Setzt der Unternehmer nach Fertigstellung eine angemessene Frist und verweigert der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt das Werk als abgenommen. Gegenüber Verbrauchern tritt diese Wirkung nur ein, wenn der Unternehmer zusammen mit der Aufforderung in Textform auf die Folgen hingewiesen hat [2]. Aufforderung, Frist und Hinweis sollten deshalb nachweisbar sein.

Verweigert der Besteller die Abnahme unter Angabe von Mängeln, kann der Unternehmer eine gemeinsame Zustandsfeststellung verlangen. Sie soll das Datum tragen und ist von beiden Seiten zu unterschreiben. Bleibt der Besteller dem Termin fern, darf der Unternehmer den Zustand einseitig feststellen, muss das Dokument datieren, unterschreiben und dem Besteller eine Abschrift geben [3]. Ist ein offenkundiger Mangel in der Zustandsfeststellung nicht vermerkt, wird vermutet, dass er später entstanden und vom Besteller zu vertreten ist [3]. Die Vergütung wird fällig, wenn das Werk abgenommen und eine prüffähige Schlussrechnung erteilt ist [3].

Mängelansprüche verjähren bei einem Bauwerk in fünf Jahren; die Frist beginnt mit der Abnahme [4]. Daraus folgt keine Aufbewahrungspflicht, aber eine klare Empfehlung: Tagesberichte, Fotos, Lieferscheine und Protokolle sollten mindestens so lange auffindbar bleiben.

4. Arbeitsschutz: beurteilen, unterweisen, festhalten

Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber muss über Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind [5]. Für Arbeitsmittel verlangt die Betriebssicherheitsverordnung zusätzlich, das Ergebnis vor der erstmaligen Verwendung zu dokumentieren – einschließlich Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen [8].

Unterweisung

Beschäftigte sind bei der Einstellung, bei veränderten Aufgaben und bei neuen Arbeitsmitteln vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen [6]. Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ ergänzt: Die Unterweisung muss „mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden“ [7]. Bei Leiharbeit trifft die Pflicht den Entleiher [6].

Unfälle

Unfälle, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er mehr als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist, hat der Arbeitgeber zu erfassen [5].

Baustellenverordnung

Für größere Baustellen – mehr als 30 Arbeitstage mit mehr als 20 gleichzeitig Beschäftigten oder mehr als 500 Personentage – ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung eine Vorankündigung zu übermitteln und sichtbar auf der Baustelle auszuhängen [14]. Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind Koordinatoren zu bestellen; unter den Voraussetzungen der Verordnung ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen [14][15]. Diese Pflichten treffen den Bauherrn oder den von ihm beauftragten Dritten. Für den Holzbaubetrieb heißt das: den Plan kennen, die eigenen Arbeiten darin wiederfinden und Abweichungen festhalten.

Gerüste

Für Gerüste ist je nach Komplexität ein Plan für Aufbau, Verwendung und Abbau zu erstellen; Auf-, Um- und Abbau dürfen nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person und nach besonderer Unterweisung erfolgen [11].

5. Prüffristen für Arbeitsmittel, Krane und Fahrzeuge

Die Betriebssicherheitsverordnung nennt für die meisten Arbeitsmittel keine festen Intervalle. Der Arbeitgeber ermittelt und legt selbst fest, in welchen Fristen geprüft wird – so, dass das Arbeitsmittel bis zur nächsten Prüfung sicher verwendet werden kann [8]. Feste Höchstfristen gibt es für bestimmte Arbeitsmittel und in den Unfallverhütungsvorschriften.

GEGENSTAND	PRÜFUNG	AUFZEICHNUNG	QUELLE
Arbeitsmittel allgemein (z. B. Handmaschinen, Leitern, Anschlagmittel)	soweit sie schädigenden Einflüssen ausgesetzt sind: wiederkehrend durch eine zur Prüfung befähigte Person; Frist legt der Arbeitgeber fest	Art, Umfang, Ergebnis, Name und Unterschrift; mindestens bis zur nächsten Prüfung; am Einsatzort Nachweis der letzten Prüfung	[8][9]
Arbeitsmittel, deren Sicherheit von der Montage abhängt	vor der ersten Verwendung und nach jeder Montage	wie oben	[9]
Krane, u. a. Lkw-Ladekrane, Fahrzeug- und Turmdrehkrane	mindestens jährlich durch eine befähigte Person (fahrbare Auto-Turmdrehkrane: halbjährlich); je nach Kranart zusätzlich durch Prüfsachverständige	über die gesamte Verwendungsdauer des Krans	[10]

GEGENSTAND	PRÜFUNG	AUFZEICHNUNG	QUELLE
Fahrzeuge des Betriebs	bei Bedarf, mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen auf betriebssicheren Zustand	schriftlich, mindestens bis zur nächsten Prüfung	[12]
Zulassungspflichtige Fahrzeuge und Anhänger	Hauptuntersuchung in den Abständen der Anlage VIII StVZO	Untersuchungsbericht, Prüfplakette	[13]
Unterweisung der Beschäftigten	mindestens einmal jährlich	Dokumentation der Unterweisung	[7]

Nach außergewöhnlichen Ereignissen – Unfälle, längere Nichtbenutzung, Naturereignisse – ist vor der weiteren Verwendung außerordentlich zu prüfen [9]. Eine wiederkehrende Prüfung der in den Anhängen 2 und 3 genannten Anlagen und Arbeitsmittel gilt noch als fristgerecht, wenn sie spätestens zwei Monate nach dem Fälligkeitstermin stattfindet [9]. Für andere Arbeitsmittel enthält die Verordnung diese Regel nicht.

Der häufigste Fehler in der Praxis ist nicht die versäumte Prüfung, sondern der fehlende Nachweis am Einsatzort: Das Protokoll liegt im Büro, der Ladekran steht auf der Baustelle. Die Verordnung verlangt für Arbeitsmittel, die an wechselnden Orten verwendet werden, ausdrücklich einen Nachweis über die letzte Prüfung am Einsatzort [9]. Aufzeichnungen dürfen elektronisch geführt werden [9].

6. Arbeitszeit und Ausweise

Das Baugewerbe gehört zu den Wirtschaftsbereichen des § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz [17]. Für sie gilt nach dem Mindestlohngesetz: Der Arbeitgeber muss Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten Kalendertages nach der Arbeitsleistung aufzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren [16]. Auf Verlangen der Prüfbehörde sind die Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten [16].

Daneben verlangt das Arbeitszeitgesetz, Arbeitszeit aufzuzeichnen, die über die werktägliche Arbeitszeit hinausgeht, und diese Nachweise ebenfalls mindestens zwei Jahre aufzubewahren [18].

Wer im Baugewerbe Dienst- oder Werkleistungen erbringt, muss Personalausweis, Pass oder Ersatzpapier mitführen. Der Arbeitgeber hat jeden Beschäftigten vorher nachweislich und schriftlich darauf hinzuweisen und den Hinweis für die Dauer der Leistung aufzubewahren [17].

7. Wie lange aufbewahren?

UNTERLAGE	FRIST	QUELLE
Ausgestellte und erhaltene Rechnungen	8 Jahre	[19]
Buchungsbelege	8 Jahre	[20]
Bücher, Inventare, Jahresabschlüsse	10 Jahre	[20]

UNTERLAGE	FRIST	QUELLE
Empfangene und abgesandte Handels- und Geschäftsbriefe	6 Jahre	[20]
Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind	bis zum Erhalt bzw. Versand der Rechnung	[20]
Arbeitszeitaufzeichnungen	mindestens 2 Jahre	[16][18]
Prüfaufzeichnungen für Arbeitsmittel	mindestens bis zur nächsten Prüfung	[9]
Prüfaufzeichnungen für Krane	gesamte Verwendungsdauer	[10]
Prüfergebnisse für Fahrzeuge	mindestens bis zur nächsten Prüfung	[12]

Die steuerliche Mindestfrist für Lieferscheine ist kurz. Als Beweis für Art, Menge und Zeitpunkt einer Lieferung behalten sie ihren Wert jedoch über die gesamte Verjährungsfrist der Mängelansprüche [4].

8. Checkliste für den Betrieb

- ☐ Tagesbericht je Baustelle mit festen Angaben; am selben Tag abgeschlossen
- ☐ Fotos mit Datum und Baustellenbezug, vor allem vor dem Verschließen von Bauteilen
- ☐ Abnahme: Aufforderung, Frist und – bei Verbrauchern – Hinweis in Textform nachweisbar
- ☐ Gefährdungsbeurteilung vorhanden, aktuell und für die Baustelle greifbar
- ☐ Unterweisungen: Termin, Inhalt, Teilnehmer, Unterschrift; Wiederholung spätestens nach zwölf Monaten
- ☐ Verzeichnis aller prüfpflichtigen Arbeitsmittel, Krane und Fahrzeuge mit nächstem Termin
- ☐ Prüfnachweis am Gerät oder auf der Baustelle abrufbar
- ☐ Arbeitszeit je Mitarbeiter und Tag spätestens nach sieben Tagen erfasst
- ☐ Hinweis auf die Ausweispflicht je Mitarbeiter schriftlich erteilt und abgelegt
- ☐ Aufbewahrungsfristen je Unterlagenart festgelegt; Ablage auch im Vertretungsfall auffindbar

9. Was Software dazu beitragen kann

Software ersetzt weder die befähigte Person noch die Unterweisung. Sie kann drei Dinge leisten: Termine melden, bevor sie verstreichen; Aufzeichnungen dort entstehen lassen, wo die Arbeit stattfindet; und einmal abgeschlossene Einträge vor nachträglicher Änderung schützen. Ob ein Tagesbericht als Beweis taugt, hängt weniger von der Technik ab als davon, dass er am selben Tag geschrieben wird – ein Werkzeug, das auf dem Handy des Poliers funktioniert, macht das wahrscheinlicher.

ERP Holzbau von SLLR Global enthält eine Baustellenakte mit Tagesberichten, Nachweisen mit Fotos und Mängeln sowie eine Terminverwaltung für Prüfungen von Fahrzeugen und Geräten. Die fachliche Verantwortung für Inhalt, Fristen und Prüfungen bleibt beim Betrieb. Messwerte zur Wirkung veröffentlichen wir erst, wenn sie aus Pilotbetrieben vorliegen.

Hinweis und Grenzen

Dieses Whitepaper gibt den Stand der genannten Vorschriften am 2. Oktober 2026 wieder und ist nicht vollständig: Gefahrstoffe, Lärm, persönliche Schutzausrüstung, elektrische Anlagen, überwachungsbedürftige Anlagen, Landesbauordnungen, vertragliche Regelungen (etwa nach VOB/B) und Tarifrecht sind nicht behandelt. Es ist keine Rechtsberatung und ersetzt weder die Beratung durch Ihre Berufsgenossenschaft noch durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen Rechtsanwalt.

Quellen

Alle Quellen wurden am 2. Oktober 2026 abgerufen; die zitierten Aussagen wurden dort geprüft.

- [1] Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7), Leistungsphase 8.
https://www.gesetze-im-internet.de/hoai_2013/anlage_10.html
- [2] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 640 Abnahme.
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_640.html
- [3] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 650g Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme; Schlussrechnung.
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_650g.html
- [4] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 634a Verjährung der Mängelansprüche.
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_634a.html
- [5] Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 6 Dokumentation; zur Gefährdungsbeurteilung § 5.
https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/_6.html
- [6] Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 12 Unterweisung.
https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/_12.html
- [7] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, § 4 Unterweisung der Versicherten.
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2909>
- [8] Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3 Gefährdungsbeurteilung, Absätze 6 und 8.
https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_3.html
- [9] Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln.
https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_14.html
- [10] Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 3 Abschnitt 1 Krane (Prüffristen, Aufzeichnungen).
https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/anhang_3.html
- [11] Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1 Nummer 3 (Gerüste, Leitern, hoch gelegene Arbeitsplätze).
https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/anhang_1.html
- [12] DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“, § 57 Prüfung. Wiedergabe der BG BAU; siehe auch DGUV Grundsatz 314-003 „Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit“.
https://www.bgbau-medien.de/handlungshilfen_gb/daten/dguv/70/57.htm
- [13] Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 29 Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger.
https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_29.html

- [14] Baustellenverordnung (BaustellV), § 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens.
https://www.gesetze-im-internet.de/baustellv/__2.html
- [15] Baustellenverordnung (BaustellV), § 3 Koordinierung.
https://www.gesetze-im-internet.de/baustellv/__3.html
- [16] Mindestlohngesetz (MiLoG), § 17 Erstellen und Bereithalten von Dokumenten.
https://www.gesetze-im-internet.de/milog/__17.html
- [17] Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), § 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren.
https://www.gesetze-im-internet.de/schwarzarbg_2004/__2a.html
- [18] Arbeitszeitgesetz (ArbZG), § 16 Aushang und Arbeitszeitzachweise.
https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/__16.html
- [19] Umsatzsteuergesetz (UStG), § 14b Aufbewahrung von Rechnungen.
https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__14b.html
- [20] Abgabenordnung (AO), § 147 Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen.
https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__147.html

Zitiervorschlag: SLLR Global (2026): Dokumentation auf der Baustelle: Pflichten, Prüffristen, Nachweise. Whitepaper P 02, Stand 2. Oktober 2026. <https://www.sllr-global.com/publikationen/dokumentation-baustelle-pflichten.html>